

Liste der Bereiche, die nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zulässig sind bzw. geöffnet werden können:

	Reglementierter Bereich	Erläuterungen und Auflagen
Kultur und Freizeit		
1.	Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und anderen öffentliche oder private (Kultur-)Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Derartige Veranstaltungen sind <u>im Freien</u> zulässig für höchstens 500 Zuschauerinnen und Zuschauern mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest oder nachgewiesener Immunisierung (vgl. § 4 CoronaSchVO) und sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit gem. § 4a CoronaSchVO. Zudem sind die Vorschriften zum Mindestabstand einzuhalten. ▪ Zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen <u>ohne Publikum</u> zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sind ebf. zulässig.
2.	Autokinos, Autotheater und ähnliche Einrichtungen	Der Betrieb ist zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt.
3.	Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen	Der Betrieb ist mit vorheriger Terminbuchung und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 4a CoronaSchVO zulässig. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf in geschlossenen Räumen eine Person pro 20 Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.
4.	Zoologische Gärten und Tierparks	Soweit diese nicht frei zugänglich sind, gelten die Vorgaben zu Ziff. 3 entsprechend.
5.	Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	
6.	Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks und ähnliche Einrichtungen	Der Betrieb ist unter <u>freiem Himmel</u> für Besucher mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest oder nachgewiesener Immunisierung (vgl. § 4 CoronaSchVO) zulässig.
7.	Wettannahmestellen, Wettbüros usw.	Es ist nur die Entgegennahme der Spielscheine, Wetten usw. gestattet. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt in den betreffenden Einrichtungen (etwa zum Mitverfolgen der Spiele und Veranstaltungen, auf die sich die Wetten beziehen) ist unzulässig. Die Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kunden darf eine Person pro 10 Quadratmeter nicht überschreiten.
Handel und Märkte		
8.	Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste sowie Getränkemärkte und Kioske	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Für alle Verkaufsstellen gilt:</u> a) <u>Quadratmeter-Regelungen:</u> Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden darf jeweils einen Kunden pro angefangene 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen; in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern darf diese Anzahl 80 Kunden zzgl. jeweils eines Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen. b) <u>Medizinische Gesichtsmaske:</u> In geschlossenen Räumen ist von jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. c) <u>Einkaufszentren, Einkaufspassagen</u>
9.	Wochenmärkten für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs (einschl. sonstiger Verkaufsstände in untergeordneter Anzahl)	
10.	Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte und Drogerien	
11.	Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen	
12.	Zeitungsverkaufsstellen	

13.	Futtermittelmärkte und Tierbedarfsmärkte	<p>Innerhalb von Einkaufszentren, Einkaufspassagen und ähnlichen Einrichtungen ist für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle die Höchstkundenzahl gemäß Buchstabe a) bzw. gem. den Vorgaben nach Ziff. 18 (sonstiger Einzelhandel) maßgeblich. Zudem muss die für die Gesamtanlage verantwortliche Person sicherstellen, dass nicht mehr Kunden Zutritt zur Gesamtanlage erhalten als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen zulässig sind. Zusätzlich kann bezogen auf die Allgemeinfläche eine Person je 20 Quadratmetern Allgemeinfläche in die zulässige Gesamtpersonenzahl für die Gesamtanlage eingerechnet werden. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement ist sicherzustellen, dass im Innenbereich Warteschlangen möglichst vermieden werden. Befindet sich in einer Verkaufsstelle ein oder mehrere weitere Geschäfte ohne räumliche Abtrennung (z.B. eine Bäckerei im räumlich nicht abgetrennten Eingangsbereich eines Lebensmittelgeschäftes), so ist die für die Gesamtfläche zulässige Kundenzahl nach Buchstabe a) zu berechnen.</p> <p>d) Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle, in der die Lebensmittel erworben wurden. In einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk usw.), in der die Lebensmittel erworben wurden, ist der Verzehr nur nach Maßgabe von Ziff. 32 zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment gilt: Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Ziff. 8-15 genannten Verkaufsstellen entsprechen, gilt: bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments, ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls entweder der Verkauf auf diese Waren zu beschränken (es gelten die Vorgaben nach Buchstabe a und b) oder es ist nach Ziff. 18 (sonstiger Einzelhandel) zu verfahren.
14.	Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden und, beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln, auch für Endkunden	
15.	Abgabe von Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (z.B. die sog. Tafeln).	
16.	Blumengeschäfte	
17.	Bau- und Garten(bau)märkte sowie Baustoffhandelsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Betrieb ist zur Versorgung von Gewerbetreibenden mit Gewerbeschein, Handwerkern mit Handwerkerausweis sowie Land- und Forstwirten mit den jeweils betriebsnotwendigen Waren in entsprechender Anwendung der <u>Buchstaben a) und b)</u> zulässig. ▪ Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, <ul style="list-style-type: none"> a) zu einem räumlich abgetrennten Bereich mit eigenem Eingang und eigenem Kassenbereich für den Verkauf von kurzfristig Schnitt- und Topfblumen sowie Gemüsepflanzen und Saatgut einschließlich des unmittelbaren Zubehörs (s. Ziff. 16) b) zur gesamten Verkaufsfläche des Baumarkts, Gartenbaumarkts oder Baustoffhandelsgeschäfts in entsprechender Anwendung der Vorgaben nach Ziff. 18 (sonstiger Einzelhandel), wobei sich in diesem Fall die zulässige Kundenzahl insgesamt, also einschließlich Gewerbetreibender, Handwerker und Forstwirt bestimmt.
18.	Sonstiger Einzelhandel (z.B. Modeboutiquen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beim Betrieb dieser Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen darf die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden jeweils einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen. Zutritt dürfen Kunden nur mit bestätigtem negativen

		<p>Schnell- oder Selbsttest oder nachgewiesener Immunisierung (vgl. § 4 CoronaSchVO) erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Außerdem gelten die Vorgaben zu dem v. g. Buchstaben b).
Handwerk und Dienstleistungsgewerbe		
20.	Handwerk und Dienstleistung (allgemein)	<ul style="list-style-type: none"> Hierzu zählen z.B. Reinigungen, Waschsalons, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten oder Autovermietungen. Es gelten für die Geschäftslokale die Vorgaben nach Ziff. 8a. Der Verkauf von sonstigen nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren ist nur in entsprechender Anwendung der Vorgaben nach Ziff. 18 zulässig.
21.	Körpernahe Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <u>Zulässigkeit:</u> Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Friseurleistungen, Gesichtsbearbeitung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercing), sind unter strikter Beachtung der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO zulässig. <u>Test-Erfordernis:</u> Wenn der Kunde zulässigerweise nicht oder nicht dauerhaft eine Maske trägt, dürfen diese Dienstleistungen oder Handwerksleistungen nur dann ausgeführt werden, wenn sowohl für den Kunden als auch für das Personal, das diese Handwerks- oder Dienstleistungen ausführt, ein bestätigter Schnell- oder Selbsttest vorliegt oder die Immunisierung nachgewiesen wurde (vgl. § 4 CoronaSchVO).
22.	Medizinisch notwendige Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> Medizinisch notwendige Leistungen von Handwerkern und – unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen und so weiter, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern usw.) sind unter strikter Beachtung der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO zulässig.
23.	Körperbezogene Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Körperbezogene Dienstleistungen wie z.B. Sonnenstudios sind unter strikter Beachtung der §§ 2 bis 4a CoronaSchVO zulässig. Es ist zudem auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.
24.	Heilberufe mit Approbation, Heilpraktiker, ambulante Pflege und Betreuung, mobile Frühförderung	<ul style="list-style-type: none"> Heilberufe mit Approbation: Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Heilpraktiker: Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gem. § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind. Ambulante Pflege und Betreuung: Für die Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung i.S.d. Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind zulässig. Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die in Kooperationspraxen stattfinden, sind zulässig. Bei der Durchführung der v.g. Tätigkeiten sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.

Sport		
19.	Sport unter freiem Himmel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport <ul style="list-style-type: none"> a) unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 1a und 1b CoronaSchVO, b) als Ausbildung im Einzelunterricht sowie c) von Gruppen von höchstens 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zzgl. bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen. ▪ Die unter Buchstabe c) genannten Gruppen dürfen zudem auch Sport im <u>öffentlichen Raum</u> unter freiem Himmel betreiben. ▪ Ebf. zulässig ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel die Ausübung von kontaktfreiem Sport einschließlich der Ausbildung mit bis zu 20 Personen. ▪ Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten und die für die genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.
25.	Rehabilitationssport	Der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Abs.1 Nr. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist zulässig.
26.	Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Ausübung ist nur zulässig, soweit sich die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken i. S. d. Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortl. Stellen dem Gesundheitsamt vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. ▪ Der Zutritt von Zuschauern zu Sportanlagen unter freiem Himmel ist bis zu 20 Prozent der regulären Kapazität zulässig, höchstens aber 500 Personen, mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest oder nachgewiesener Immunisierung (vgl. § 4 CoronaSchVO). Zulässig sind nur Sitzplätze, die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 4a CoronaSchVO ist sicherzustellen. ▪ Bei den Wettbewerben in länderübergreifenden Profiligen dürfen Zuschauer nicht zugelassen werden.
27.	Sportunterricht und Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen. ▪ Unter Beachtung der allgemeinen Regeln der CoronaSchVO und anderer Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzrecht usw.) ist dies zulässig.
28.	Sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, Training von Berufssportlern	Unter Beachtung der allgemeinen Regeln der CoronaSchVO und anderer Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzrecht usw.) ist dies zulässig.
29.	Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, an den Landesleistungsstützpunkten sowie an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Corona-Schutz-Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzrecht usw.) ▪ Das Training ist für die offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten zulässig.

30.	Schwimmkurse	Die Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen von höchstens fünf Kindern sowie der Schwimmunterricht sind gem. § 7 CoronaSchVO zulässig.
31.	Freibäder	Freibäder dürfen für Personen mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest oder nachgewiesener Immunisierung (vgl. § 4 CoronaSchVO) zum Zwecke der Sportausübung geöffnet werden. Die Anzahl der Besucher ist entsprechend zu begrenzen und die Benutzung der Liegewiesen untersagt.
Gastronomie		
32.	Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und anderen gastronomischen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Betrieb ist nur <u>im Außenbereich</u> und mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest oder nachgewiesener Immunisierung (vgl. § 4 CoronaSchVO) für Gäste und Bedienung zulässig. ▪ Den Gästen muss ein Sitzplatz, an Theken oder Stehtischen ein Stehplatz zugewiesen werden.
33.	Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen Getränke sowie der Einsatz von und Zugang zu Lebensmittelautomaten ist zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach der Coronaschutzverordnung eingehalten werden (z.B. regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen) und sich pro angefangene 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht mehr als ein Kunde in der Gastronomie aufhält. ▪ Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, in der die Speisen oder Getränke gekauft wurden, nur nach Maßgabe Ziff. 32 zulässig.
34.	Nutzung von Räumlichkeiten	Es dürfen Räume und die erforderliche Verpflegung für die nach der CoronaSchVO zulässigen <u>Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden</u> .
35.	Beherbergungsbetriebe	Eine gastronomische Versorgung über das Frühstück hinaus ist nur nach Maßgabe von Ziff. 32 zulässig.
36.	Rastanlagen und Autohöfe	Berufskraftfahrer, die auf Rastanlagen und Autohöfen übernachten, dürfen dort gastronomisch versorgt werden. Es sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 CoronaSchVO zu beachten.
Veranstaltungen und Versammlungen		
37.	Versammlungen (nach dem Versammlungsgesetz)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. ▪ Darüber hinaus besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske, wenn mehr als 25 Personen an einer Versammlung teilnehmen.
38.	Grundversorgung der Bevölkerung, öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Daseinsfür- und -vorsorge	Hierzu zählen insbesondere Blut- und Knochenmarkspendetermine, Aufstellungsversammlungen von Parteien zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen .
39.	Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung	Hierzu zählen insbesondere die Sitzungen der Räte und Kreistage sowie ihrer Ausschüsse einschl. der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie der jeweiligen Fraktion.

40.	Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitzungen mit <u>bis zu zwanzig Personen</u>, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können ▪ Sitzungen mit <u>mehr als zwanzig</u>, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen bzw. 500 Personen unter freiem Himmel: nur nach Anzeige durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 04.06.2021, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss. Bei mehr als 100 Teilnehmern setzt die behördliche Zulassung ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus. Gemeinsames Singen der Teilnehmer ist unzulässig.
41.	Bestattungen (einschl. der vorangehenden Trauerfeier)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus Gründen des Infektionsschutzes ist die Bestuhlung in den Trauerhallen so ausgerichtet, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter besteht. Die Anzahl der Personen, die sich dort im Rahmen einer Beerdigung aufhalten können, variiert daher in Abhängigkeit zu der Größe der Halle. ▪ Es besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien. ▪ Die einfache Rückverfolgbarkeit der Personen, die an einer Beerdigung teilgenommen haben, ist sicherzustellen..
42.	Standesamtliche Trauungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anzahl der Personen ist in den Trauzimmern auf die zwei Eheschließenden zuzüglich max. zwei weiterer Personen sowie die Standesbeamtin / den Standesbeamten begrenzt. ▪ Es besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in geschlossenen Räumen.
43.	Interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen	Interne Veranstaltungen in stationären Pflegeeinrichtungen, an denen neben den Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtungen und direkte Angehörige sowie die für die Programmgestaltung erforderlichen Personen teilnehmen.
44.	Veranstaltungen zur Jagdausübung	Veranstaltungen zur Jagdausübung sind zulässig, wenn die zuständige untere Jagdbehörde feststellt, dass diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation dringend erforderlich sind, sowie Veranstaltungen zur Jungwildrettung, insbesondere vor dem Mähtod, durch Vergrämen oder Absuchen der zu mähenden Fläche mit dem Hund oder einer Drohne.
Beherbergung, Tourismus		
20.	Übernachtungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken in Ferienwohnungen, in Wohnwagen und Wohnmobilen auf Campingplätzen sowie in sonstiger, eine Selbstversorgung ermöglichender Weise sind mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest oder nachgewiesener Immunisierung (vgl. § 4 CoronaSchVO) zulässig. ▪ Im Übrigen sind Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen u.ä. Beherbergungsbetrieben nur bis zu 60 Prozent der regulären Kapazität des Betriebs zulässig für Gäste mit bestätigtem negativen Schnell- oder Selbsttest oder nachgewiesener Immunisierung (vgl. § 4 CoronaSchVO), wobei eine gastronomische Versorgung über das Frühstück hinaus nur nach Maßgabe von Ziff. 32 zulässig ist
21.	Wohnwagen, Wohnmobilen usw.	Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten bleibt uneingeschränkt zulässig.